

Gesetzliche Grundlagen und zusätzliche Anforderungen für belastete Gebiete in Sachsen

online-Fachveranstaltung, 11.02.2021

Dr. Michael Grunert, Dirk Gersten



Foto: Grunert, LfULG

Ausführungen zu novellierter DüV (28.04.2020) u. SächsDüReVO (30.12.2020) sind nicht vollständig

Festlegung belasteter Gebiete

Gesetzliche Grundlage - EU-Recht

LANDESAMT FÜR UMWELT
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Verurteilung Deutschlands wegen unzureichender Umsetzung der EG-NitratRL
am 21.06.2018: (VVV: 10/2013 / Klage: 10/2016)

Folgende düngerechtlichen Regelungen wurden beanstandet [6 Rügen]:

1. Begrenzung der Düngemittelausbringung („ausgewogene Düngung“)
2. Verbotszeiträume für die Düngemittelausbringung (Sperrzeit)
3. Fassungsvermögen und Bauweise der Behälter zur Dunglagerung
4. Einhaltung der Höchstmenge Dung/ ha und Jahr
5. Düngemittelausbringung auf stark geneigten lw. Flächen
6. Düngemittelausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
7. unzureichende Vorgaben für die LänderVOen [§ 13 DüV]

=> Novellierung der Düngeverordnung am 28.04.2020

Festlegung belasteter Gebiete

Gesetzliche Grundlage - Düngeverordnung vom 28.04.2020

§ 13 a Abs. 1 DüV: Landesregierungen haben zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat **durch Rechtsverordnung ... folgende Gebiete auszuweisen:**

- **Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung** auf Grund
 - einer Überschreitung ... des Schwellenwerts für Nitrat (> 50 mg Nitrat/Liter)
 - mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens > 37,5 mg Nitrat/Liter
 - Gebiete mit > 50 mg Nitrat/Liter oder mit steigendem Trend von Nitrat und > 37,5 mg Nitrat/Liter die innerhalb von Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung liegen
- **hydrologische Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern**, bei denen
 - a) durch Modellierungs- oder Monitoringergebnisse eine Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge, insbes. Phosphat, aus landwirtsch. Quellen nachgewiesen wurde, und
 - b) die Werte für den guten ökologischen Zustand für Orthophosphat-Phosphor oder für Gesamt-P nach Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 überschritten sind und
 - c) die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Phythobenthos oder Phytoplankton nach Oberflächengewässerverordnung schlechter als in die Klasse guter Zustand eingestuft wurden.

Festlegung belasteter Gebiete

Gesetzliche Grundlage - Düngeverordnung vom 28.04.2020

§ 13 a Abs. 1 DüV:

- **Zur** Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der **Ausweisung** erlässt die Bundesregierung auf Grundlage von Artikel 84 des Grundgesetzes eine allgemeine **Verwaltungsvorschrift**.
- Die **Landesregierungen** überprüfen die Ausweisung der Gebiete nach Satz 1 unverzüglich nach dem Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsvorschrift und **nehmen erforderliche Änderungen bis zum Ablauf des 31.12.2020 vor**.

=> **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten** (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 03.11.2020

- Abschnitt 2: Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 DüV
- Abschnitt 3: Ausweisung der eutrophierten Gebiete nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV
- Anlage 1 Anforderungen an Grundwasser-Messstellen
- Anlage 2 Regionalisierungsverfahren
- Anlage 3 Anforderungen an die Modellierung der Nitrataustragsgefährdung
- Anlage 4 Datengrundlagen der Ermittlung der potentiellen Nitratausträge
- Anlage 5 Werte für den flächenspezifischen, landwirtschaftlich bedingten Gesamtphosphor-Eintrag für die Oberflächenwasserkörper in den Ökoregionen und deren Gewässertypen

Vorgehensweise der Gebietsfestlegung wird in der Präsentationen von Herrn Börke und Herrn Kurzer erläutert.

Nitratgebiete ab 01.01.2021

zusätzliche verpflichtende Maßnahmen nach DüV 2020

1. N-Düngung ist um 20 % des nach DüV ermittelten Düngebedarfs im Durchschnitt der Flächen des Betriebes im Nitratgebiet zu reduzieren.
=> im Flächenmittel, d.h. Chance für differenzierte N-Reduzierung von Kulturarten
2. Es ist eine schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Gesamt-N je ha und Jahr bei Aufbringung organischer Düngemittel einzuhalten.
=> für Ermittlung der aufgebrachten N-Menge sind die N-Gehalte der aufgebrachten Düngemittel heranzuziehen
=> Abzüge für die N-Ausnutzung oder für Aufbringungsverluste sind nicht zulässig

Befreiung von Maßnahmen Nr. 1 u. 2: Betriebe, die \emptyset im ihrer Flächen im Nitratgebiet
- nicht mehr als 160 kg gesamt-N/ha und Jahr und
- davon nicht mehr als 80 kg gesamt-N/ha mit mineral. Düngemitteln aufbringen

- => Chance für Betriebe, die o.g. zwei Auflagen nicht einhalten zu müssen*
=> evtl. auch Anreiz für Betriebe zur Aufnahme organischer Düngemittel

aber: Die beiden Obergrenzen (160/80) sind für das **laufende** Jahr einzuhalten.
D.h.: laufende Nachrechnung vor jeder Düngung auf Nitrat-Flächen!
=> Erhebliches Risiko der Überschreitung am Jahresende!

=> Kein Antrags- oder Meldeverfahren vorgesehen.

Nitratgebiete ab 01.01.2021

zusätzliche verpflichtende Maßnahmen nach DüV 2020

3. Die Verbotszeiträume (Sperrfristen) für N-Düngung werden verlängert:

- alle Flächen für Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost: 01.11.-31.01.
=> *die Verlängerung im Januar gilt bereits im Januar 2021!*
- Grünland u. Ackerland mit mehrjähr. Feldfutterbau (Ansaat vor 15.05.): 01.10.- 31.01.
=> *Infoblatt zu Verbotszeiträumen (Sperrzeiten) im Internet*

4. Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat vor 15.05.) ist die Düngung in der Zeit vom 01.09. bis 30.09. (Beginn Sperrzeit am 01.10.) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, nur bis 60 kg Gesamt-N/ha zulässig.

=> für Ermittlung der aufgebrauchten N-Menge sind die N-Gehalte der aufgebrauchten Düngemittel heranzuziehen

=> Abzüge für die N-Ausnutzung oder für Aufbringungsverluste sind nicht zulässig

=> N-Düngung nur, soweit noch N-Düngebedarf auf diesen Flächen besteht

Verbotszeiträume DüV 2020 im Nitratgebiet ab 1.1.2021

Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost	
Ackerland	Ausnahmen:									
	Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:									
	zu Winterraps*	bei Aussaat bis 15.09	<ul style="list-style-type: none"> • N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) • bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; • bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 							01.10. bis 31.01.
	zu Zwischenfrucht mit Nutzung								01.10. bis 31.01.	
zu Feldfutter	01.10. bis 31.01.									
zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.		01.12. bis 31.01.		01.12. bis 31.01.		01.12. bis 31.01.		01.12. bis 31.01.		
* N-Herstdüngung zu Winterraps ist nur zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha nicht überschreitet.										
bedarfsgerechte N- Düngung bis 30.09.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz		
Grünland	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.	ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N/ha, mit <u>flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern</u>			01.10. bis 31.01.		01.10. bis 31.01.			
alle Flächen	Festmist von Huf-oder Klautentieren (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)		01.11. bis 31.01.		01.11. bis 31.01.		01.11. bis 31.01.		für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der TM)	
	Kompost (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)		01.11. bis 31.01.		01.11. bis 31.01.		01.11. bis 31.01.			
	phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P ₂ O ₅ -Gehalt von >0,5% P ₂ O ₅ in der Trockenmasse (TM)		01.12. bis 31.01.		01.12. bis 31.01.		01.12. bis 31.01.			

Erläuterungen:

Aufbringverbot

Aufbringung nur unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig

bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt

Nitratgebiete ab 01.01.2021

zusätzliche verpflichtende Maßnahmen nach DüV 2020

5. keine N-Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrucht ohne Nutzung (Abfuhr, Beweidung)

- Ausnahme: N-Herbstdüngung zu Winterraps ist zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha nicht überschreitet

Einschränkung gilt nicht für Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost

=> Für Sachsen festgelegt: 45 kg N_{min} /ha in 0-30 cm Bodentiefe

=> Empfehlungen:

- Probenahme sofort nach Vorfruchternte, vor jeglicher Bodenbearbeitung
- sofortige ausreichende Kühlung der Bodenprobe
- umgehender Transport (Kühlung!) und Analyse
- generelle weitere Vorgaben beachten (siehe Infoblatt im Internet), z.B.:
 - kein N-Düngebedarf nach Leguminosen, Zuckerrübe, Winterraps, Kartoffel
 - bis 01.10. max. 30 kg NH_4 -N/ha oder 60 kg gesamt-N/ha
 - für Ermittlung aufgebrachtener N-Menge sind die N-Gehalte der aufgetragenen Düngemittel heranzuziehen
 - Abzüge für die N-Ausnutzung oder für Aufbringungsverluste sind nicht zulässig

Nitratgebiete ab 01.01.2021

zusätzliche verpflichtende Maßnahmen nach DüV 2020

6. N-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01.02. nur noch, wenn im Herbst eine Zwischenfrucht (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut wurde oder die Vorkultur nach dem 01.10. geerntet wurde.

- Verbot gilt nicht für Gebiete mit < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel

=> gilt erst ab Frühjahrsdüngung 2022 (Zwischenfrucht-Aussaat Sommer 2021)

=> *Information und Veröffentlichung der betreffenden Flächen erfolgte bereits*

Nitratgebiete ab 01.01.2021 zusätzliche in Rechtsverordnung festzulegende verpflichtende Maßnahmen nach § 13a Abs. 3 DüV 2020

Nach § 13 a DüV mindestens 2 zusätzliche verpflichtende Maßnahmen für Flächen in Nitrat-Gebieten ab 01.01.2021 aus einer vorgegebenen Liste.

Dies sind in Sachsen mit der neuen SächsDüReVO:

1. Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung
2. Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff

Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen (nach DüV 2017) von verpflichtenden Maßnahmen in nitratbelasteten Gebieten für Betriebe mit betrieblichem N-Kontrollwert ≤ 35 kg N/ha im 3-jährigen \emptyset sind mit DüV 2020 entfallen!
Ebenso die Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen von den zusätzlichen Maßnahmen für Nitrat-Gebiete bei Teilnahme an bestimmten Agrarumweltmaßnahmen.

1. Untersuchung von Wirtschaftsdünger vor der Aufbringung

- Probenahme durch Betrieb od. beauftragten sachkundigen Dritten - Einhaltung LfULG - Hinweise , diese sind veröffentlicht unter:
https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/WirtschaftsduengerProbenahme_Infoblatt_2020_03_09.pdf
- Untersuchung 1 x jährlich vor 1. Aufbringung im Jahr i. d. R. ausreichend
- Gülle vor der Probenahme mit einem Rührwerk oder durch längeres Umpumpen homogenisieren
- Bei festen Wirtschaftsdüngern müssen mehrere Teilproben aus unteren Tiefen des Stapels entnommen werden, um eine sachgerechte repräsentative Probe zu erhalten
- Keine Untersuchung in den Betrieb aufgenommener WD/Gärrückstände, wenn nach DüMV erforderliche Kennzeichnung vorliegt
- Liegt nur ein Teil der Betriebs-LF in Nitrat-Gebieten und wird der anfallende WD ausschließlich außerhalb der Nitrat-Gebiete aufgebracht, ist keine WD-Untersuchung erforderlich (Gärrückstände sind jedoch - wie bisher - zu untersuchen).
- Nur WD aus dem Lager / den Lägern, aus denen Aufbringung in Nitrat-Gebieten erfolgt, muss untersucht werden

2. Bodenuntersuchung auf verfügbaren N

- Probenahme durch Betrieb od. beauftragten sachkundigen Dritten - Einhaltung LfULG-Hinweise, diese sind veröffentlicht unter:
https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Infoblatt_NminProbenahme_2019_02_19.pdf
- Das Probenahmeraster richtet sich grundsätzlich nach der Heterogenität des Bodens und sollte 10 ha nicht überschreiten
- Auch durch EUF-Methode (in SN zur Düngebedarfsermittlung zugelassen) wird Anforderung nach SächsDüReVO erfüllt.

Schutz von Oberflächenwasser- körpern vor Eutrophierung nach DüV ab 1.1.2021

Nach § 13 a Abs. 1 DüV sollen Bundesländer Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern zum Schutz vor Eutrophierung, Phosphorbelastung und schlechten biologischen Qualitätskomponenten festlegen. In diesen gelten dann nach § 13a Abs.3 DüV festgelegte zusätzliche Maßnahmen.

Da in Sachsen in der novellierten SächsDüReVO keine Regelungen zum Schutz vor Eutrophierung erfolgten, gelten nach § 13a Abs.5 für die gesamte Fläche des Landes die festgelegten Maßnahmen ab 1.1.2021 die im Folgenden genannten Vorgaben für an oberirdische Gewässer grenzende Flächen (Maßnahmen a bis e).

=>

(https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Besondere_Anforderungen_ab_2021_zum_Gewaesserschutz_an_Oberflaechenwasserkoerpern.pdf)

Schutz von Oberflächenwasser- körpern vor Eutrophierung nach DüV ab 1.1.2021

Ab 1.1.2021 gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen für **N- und P-Düngung in ganz Sachsen** auf Flächen, die unmittelbar an Oberflächengewässer grenzen:

- a) 5 m Mindestabstand für N- und P-Düngung zur Böschungsoberkante, nachfolgend auch Böschgsoberk. (*nach § 24 Abs.3 Sächsischem Wassergesetz*)
- b) Aufbringungsverbot für N- oder P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel in folgendem Abstand zur Böschungsoberkante:
 - 10 m bei Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante
 - ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante.
- c) *auf folgender Abbildung*
- d) Ackerflächen mit Hangneigung $\geq 15 \%$ innerhalb von 30 m zur Böschgsoberk., die unbestellt sind oder nicht über hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen:
 - auf der gesamten Fläche des Schlages Pflicht zur sofortigen Einarbeitung (1 h)
- e) Flächen mit Hangneigung $\geq 10 \%$ innerhalb von 20 m u. $\geq 15 \%$ innerhalb von 30 m zur Böschgsoberk.: Aufbringung nur in Teilgaben von ≤ 80 kg gesamt-N/ha

Schutz von Oberflächenwasser- körpern vor Eutrophierung nach DüV ab 1.1.2021

c) auf Ackerflächen, dürfen im Bereich

- von 5 - 20 m bei Hangneigung ab 5 % innerhalb von 20 m zur Böschgsoberk.
- von 10 - 30 m bei Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschgsoberk.
- von 10 - 30 m bei Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschgsoberk.,

N- oder P-haltige Düngemitteln nur wie folgt aufgebracht werden:

1. bei unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat/Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 h nach Aufbringung)

2. auf bestellten Ackerflächen in diesen Bereichen:

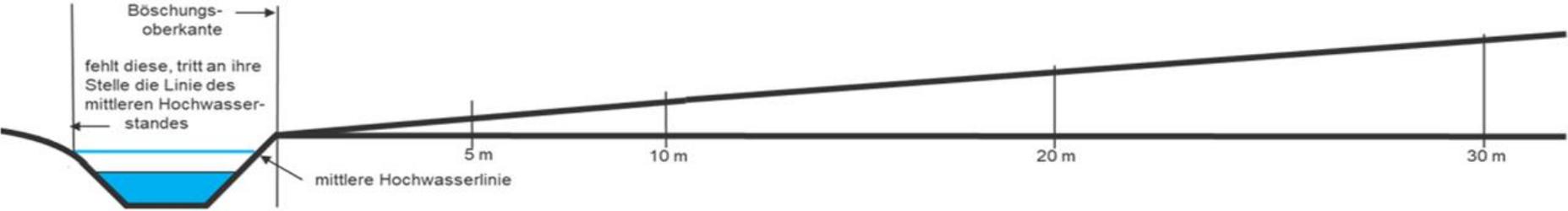
- mit Reihenkultur und Reihenabstand ≥ 45 cm nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 h nach Aufbringung),
- ohne eine derartige Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandesentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

=> *Ein Vorhaben zur Erstellung (rechtlich verbindlicher) digitaler Karten zur Abbildung der Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern aus DüV und WHG für alle landwirtschaftliche Flächen in Sachsen ist in Erarbeitung.*

Aufbringungsvorgaben an oberirdischen Gewässern

nach DüV in Sachsen ab 1.1.2021*

nach § 13a (5) DüV gelten in Sachsen für gesamte lw. Nutzfläche verschärfte Regelungen, da keine Einzugsgebiete für Oberflächenwasserkörper festgelegt wurden



Aufbringungsverbot N und P

Anwendungsvorgaben für N- und P-Aufbringung

alle landwirtschaftlich genutzten Flächen	5 m bis Böschungsoberkante	
zusätzlich bei Hangneigung		
ab 5 % im Ø des Bereichs von 20 m zur Böschungsoberkante	5 m bis Böschungsoberkante	Ackerflächen: zusätzliche Vorgaben im Bereich von 5 bis 20 m * siehe unten
ab 10 % im Ø des Bereichs von 20 m zur Böschungsoberkante	10 m bis zur Böschungsoberkante	Stickstoffdüngung: nach Düngbedarf, jedoch nur in Teilgaben bis max. 80 kg gesamt-N/ha zulässig in 10 - 20 m Ackerflächen: zusätzliche Vorgaben im Bereich bis 30 m * siehe unten
ab 15 % im Ø des Bereichs von 30 m zur Böschungsoberkante	10 m bis zur Böschungsoberkante	Stickstoffdüngung: nach Düngbedarf, jedoch nur in Teilgaben bis max. 80 kg gesamt-N/ha zulässig im Bereich 10 bis 30 m Bei unbestellter Fläche oder fehlender hinreichender Bestandsentwicklung: sofortige Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) auf dem gesamten Schlag → → →

* **Ackerflächen** zusätzliche Vorgaben:

- unbestellte Ackerflächen: nur bei sofortiger Einarbeitung innerhalb 1 h nach Aufbringung
- bestellte Ackerflächen: - nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren
- bei Reinkulturen mit ≥ 45 cm mit Reihenabstand:
nur bei entwickelter Untersaat oder mit sofortiger Einarbeitung innerhalb 1 Stunde

Informationen zum Düngerecht

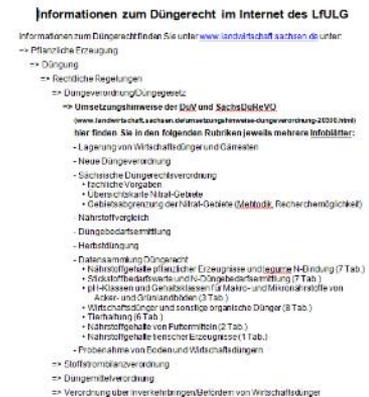
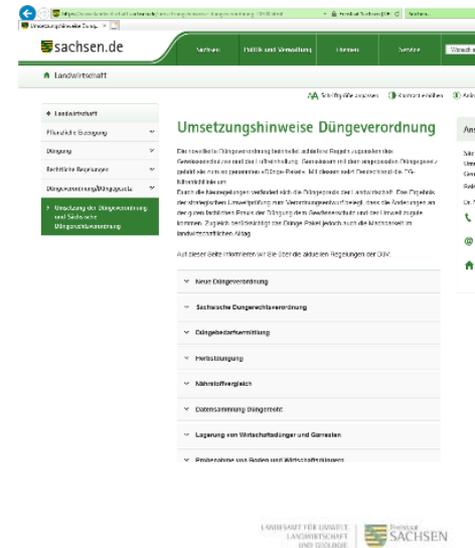
Seit 1.5.2020 gilt die novellierte Düngeverordnung.

Seit dem 1.1.2021 gilt die Sächsische Düngerechtsverordnung vom 30.12.2020.

Bitte beachten Sie, dass teilweise Bundesland-spezifische Regelungen gelten.

Bitte nutzen Sie das Informationsangebot des LfULG:

- Düngung: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/duengung-20165.html>
- DüV: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>
auf dieser Seite auch Hinweise zur SächsDüReVO
- StoffBilV: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html>
- BESyD: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/besyd>
- fachliche Hinweise zur Düngung:
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/fachliche-hinweise-45263.html>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: Grunert

Dr. Michael Grunert (035242) 631-7201
Dirk Gersten (035242) 631-7202

michael.grunert@smul.sachsen.de
dirk.gersten@smul.sachsen.de